

Abgeleitetes Aufenthaltsrecht für „nahestehende Personen“

§ 3a FreizügG/EU

- **Aufenthaltsrecht für nahestehende Personen richtet sich nach dem Freizügigkeitsgesetz/EU, ergänzend sind Regelungen aus dem Aufenthaltsgesetz anwendbar**
- **Nahestehende Personen**
 - ⇒ Verwandte nach § 1589 BGB (auch Seitenlinie, ohne Beschränkung des Verwandtschaftsgrades), und die Verwandten des Ehepartner oder Lebenspartners, die nicht Familienangehörige nach § 3 Freizügigkeitsgesetz/EU sind. Weitere Voraussetzungen:
 - Unterhalt durch Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger seit mind. 2 Jahren und
 - im Ausland mind. 2 Jahre häusliche Gemeinschaft mit Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger
oder
 - Pflege durch Unionsbürgerin bzw. Unionsbürger zwingend erforderlich wegen dauerhafter, schwerwiegender gesundheitlicher Gründe
 - ⇒ Ledige Kinder unter 18 Jahren, die unter Vormundschaft der Person stehen oder deren Pflegekind sind, wenn sie nicht Familienangehörige nach § 3 Freizügigkeitsgesetz sind. Weitere Voraussetzungen:
 - familiäre Gemeinschaft mit Unionsbürger für längere Zeit im Bundesgebiet und
 - Kind ist abhängig vom Unionsbürger
 - ⇒ Lebensgefährtin/Lebensgefährte, mit der oder mit dem die Person eine glaubhaft dargelegte, auf Dauer angelegte Gemeinschaft eingegangen ist (und keine der beiden Personen hat weitere Lebensgefährten, einen Ehepartner oder eingetragenen Lebenspartner). Weitere Voraussetzungen:
 - nicht nur vorübergehendes Zusammenleben im Bundesgebiet
 - ⇒ auch nahestehende Personen von Deutschen sind erfasst, wenn die oder der Deutsche von seinem Freizügigkeitsrecht nachhaltig Gebrauch gemacht hat (Aufenthalt von mindestens drei Monaten im EU-Ausland) und die Eigenschaft als nahestehende Person bereits im EU-Ausland bestand
 - ⇒ Prüfung erfolgt durch Ausländerbehörde, die danach eine Aufenthaltskarte für fünf Jahre ausstellt. Diese sollte bei Leistungsbeantragung vorgelegt werden, da das Aufenthaltsrecht erst mit Ausstellung der Aufenthaltskarte verliehen wird (Es besteht keine Freizügigkeit bei der die Aufenthaltskarte nur aus formalen Gründen ausgestellt wird). Familiennachzug zu nahestehenden Personen richtet sich nach dem Aufenthaltsgesetz.
- **Lebensunterhalt**

- ⇒ Lebensunterhalt muss gemäß § 5 Aufenthaltsgesetz vollständig gesichert sein, auch Krankenversicherung muss vorliegen
- **Hinterbliebene einer Unionsbürgerin bzw. eines Unionsbürger** (§ 3 Abs. 2 FreizügG/EU, entsprechende Anwendung): rechtmäßiger Voraufenthalt von einem Jahr als nahestehende Person der oder des Verstorbenen und Erfüllung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 1-3 oder Nr. 5 FreizügG/EU (Arbeitnehmer, Selbständige, Arbeitssuche, nicht Erwerbstätige mit Krankenversicherung und ausreichenden Existenzmitteln)
- **Nachweise** gem. § 5a Abs. 2 und 3 FreizügG/EU:
 - ⇒ Identität, Personenstandsurkunden, Meldebestätigung der Unionsbürgerin/des Unionsbürgers, Nachweise sämtlicher Voraussetzungen für das Aufenthaltsrecht (z.B. Verwandtschaft, Unterhalt, häusliche Gemeinschaft, Krankheiten, Vormundschaft, dauerhafte Beziehung)